

**Regelungen des Rektorats zur Umsetzung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung
auf die Studiengänge der Juristischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 12.06.2020**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 82a des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Verbindung mit §§ 6 ff. der Verordnung zur Bewältigung der durch die Coronavirus SARS-CoV-2-Epidemie an den Hochschulbetrieb gestellten Herausforderungen (Corona-Epidemie-Hochschulverordnung) vom 15. April 2020 (GV. NRW. S. 298), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 15. Mai 2020 (GV. NRW. S. 356d), hat das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität folgende Regelungen erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich und Regelungsinhalt

Das Rektorat der Westfälischen Wilhelms-Universität hat im Einvernehmen mit der Juristischen Fakultät (FB 03) von den Prüfungsordnungen der Studiengänge dieser Fakultät folgende abweichende Regelungen beschlossen:

1. Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft vom 7. Mai 2004

Abweichende Regelungen von der „Prüfungsordnung für den Studiengang Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 7. Mai 2004“ werden gesondert veröffentlicht.

2. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Deutsches Recht mit dem Abschluss „Master of Laws“ (LL.M.) vom 30.05.2016

- Die im Basismodul „Einführung in das deutsche Recht“ vorgesehene Prüfungsleistung „90-minütige Klausur“ kann durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (130 bis 140 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (24 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

- Die in den Erweiterungsmodulen („Zivilrecht“, „Öffentliches Recht“, „Strafrecht“) und in den Profilmodulen („Wirtschaft und Unternehmen“, „Arbeit und Soziales“, „Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht“, „Internationales Recht – Europäisches Recht – Internationales Privatrecht“, „Rechtsgestaltung und Streitbeilegung“, „Staat und Verwaltung“, „Kriminalwissenschaften“, „Steuerrecht“) vorgesehene Prüfungsleistungen „zweistündige Klausur“ können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (24 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.
- Abweichend von § 12 Abs. 5 Satz 2 kann das Ende der Anmeldefristen zugunsten der Studierenden verlängert werden. Die Abkürzung der Anmeldefrist wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben.

3. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Wirtschaft und Recht“ vom 17.Mai 2016

Die in den Pflichtmodulen „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“, „Grundlagen des Privatrechts“, „Verwaltungsrecht“ und „Schwerpunktbereich nach Wahl“ als Prüfungsleistungen vorgesehene „Klausur (max. 120 Min.)“ kann jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (24 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden.

4. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Politik und Recht“ vom 29. Juli 2010

Die in den Pflichtmodulen „Grundlagen des Öffentlichen Rechts“, „Grundlagen des Privatrechts“, „Verwaltungsrecht“ und „Schwerpunktbereich nach Wahl“ als Prüfungsleistungen vorgesehene „Klausur (max. 120 Min.)“ kann jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (24 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden.

5. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Arbeitsrecht“ vom 06.09.2019

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

6. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Erbrecht & Unternehmensnachfolge“ vom 06.09.2019

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

7. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Immobilienrecht“ vom 11.09.2017

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

8. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Medizinrecht“ vom 06.09.2019

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

9. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Mergers & Acquisitions“ vom 15.07.2016

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

10. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Steuerwissenschaften“ vom 15.07.2016

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündli-

che Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

11. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Versicherungsrecht“ vom 15.07.2016

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

12. Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsrecht“ vom 06.09.2019

Die in § 12 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 als Prüfungsleistung vorgesehenen Klausuren (drei Zeitstunden) können jeweils durch eine „elektronische Open-Book-Klausur (180 Minuten)“, durch eine „Kurzhausarbeit bzw. ein Essay (48 Stunden)“ oder durch eine „mündliche Videoprüfung (30 Minuten)“ ersetzt werden. Die notwendige Festlegung trifft das Dekanat im Benehmen mit den Fachbereichsratsmitgliedern. Die Ersetzung der Prüfungsform wird den Studierenden rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist bekannt gemacht.

§ 2

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Regelungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie treten mit dem Außerkrafttreten der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung ebenfalls außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 04.06.2020. Die vorstehenden Regelungen werden hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. diese Regelungen ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
3. bei der öffentlichen Bekanntmachung dieser Regelungen ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Münster, den 12.06.2020

Der Rektor

Prof. Dr. Johannes W e s s e l s